

Derzeitige Fassung vom 01.01.2022	Geplante Änderungen zum 01.01.2023	Erläuterungen
	1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung	redaktionelle Änderung; chronologische Anpassung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW)
§ 1 Finanzierung der städtischen Abwasseranlage (1) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwasserbeseitigungsgebühren zugrunde gelegt wird. (2) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach dieser Satzung für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage Gebühren und verlangt als Ausgleich für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen durch die Stadt Kostenersatz. Für die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen und für die Schaffung der Möglichkeit der	§ 1 Finanzierung der städtischen Abwasseranlage (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach dieser Satzung für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage Gebühren und verlangt als Ausgleich für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen durch die Stadt Kostenersatz. Für die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen und für die Schaffung der Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abgaben nach gesonderten Satzungen. (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände selbst oder in Ihrem Auftrag die erforderlichen	chronologische Anpassung an die Mustersatzung des StGB NRW; Absatz 1 wird zu Abs. 3, Abs. 2 wird zu Abs. 1, In Anlehnung an die Mustersatzung des StGB NRW wird mit der Einfügung § 1 Abs. 2 auf den § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung verwiesen und dient durch die beispielhafte Auflistung der einzelnen personellen und sachlichen Mittel dazu, deutlich zu machen, welche Kosten über die

Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abgaben nach gesonderten Satzungen.	dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.	Abwassergebühr abgerechnet werden.
1. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen	2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen	redaktionelle Änderung; chronologische Anpassung an die Mustersatzung des StGB NRW
§ 2 Abwassergebühren	§ 2 Abwassergebühren	Abs. 1 unverändert Abs. 2 bis auf Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums

(3) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).	(3) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).	durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann durch entsprechende Formulierungen unverändert., diese Änderungen können der Anlage 2 (Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen –Änderungsmodus- entnommen werden) Anpassung an die Mustersatzung des StGB NRW
§ 3 Gebührenmaßstäbe (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).	§ 3 Gebührenmaßstäbe (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).	Abs. 1 unverändert Abs. 2 unverändert Anpassung an die Mustersatzung des StGB NRW

§ 4 Schmutzwassergebühren	§ 4 Schmutzwassergebühren	
(2) Als Schmutzwassermengen gelten: a) Die aus öffentlichen Wasserversorgungswerken dem Grundstück zugeführten Wassermengen des Ableseszeitraumes. Der Ableseszeitraum ist das vorletzte Kalenderjahr, bezogen auf den Veranlagungszeitraum (§ 7 Abs. 1 Satz 2). Die Schmutzwassermenge ermittelt sich durch Division der Menge des zugeführten Wassers im Ableseszeitraum durch die Anzahl der Tage des Ableseszeitraumes und anschließender Multiplikation mit dem Faktor 365 bzw. 366. b) Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen, Zisternen und ähnlichen Anlagen) des vorletzten Kalenderjahres,	(2) Als Schmutzwassermengen gelten: a) Die aus öffentlichen Wasserversorgungswerken dem Grundstück zugeführten Wassermengen des Ableseszeitraumes. Der Ableseszeitraum ist das vorletzte Kalenderjahr, bezogen auf den Veranlagungszeitraum (§ 7 Abs. 1 Satz 2). Die Schmutzwassermenge ermittelt sich durch Division der Menge des zugeführten Wassers im Ableseszeitraum durch die Anzahl der Tage des Ableseszeitraumes und anschließender Multiplikation mit dem Faktor 365 bzw. 366. b) Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen, Zisternen und ähnlichen Anlagen) des vorletzten Kalenderjahres,	Abs. 1 unverändert Durch Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 4 werden die Schmutzwassermengen strukturierter definiert. Insgesamt wurde der Satzungstext in § 4 ohne wesentliche inhaltliche Änderungen umformuliert und dadurch übersichtlicher gestaltet. Abs. 2 lit. a) jetzt in Abs. 3 Abs. 2 lit. b) jetzt in Abs. 4

bezogen auf den Veranlagungszeitraum (§ 7 Abs. 1 Satz 2). c) Wird ein Grundstück neu an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen (z. B. Neubauten), so werden die Abwassergebühren für die ersten drei Erhebungszeiträume geschätzt. Es wird von einem jährlichen Schätzwert von 45 m³ pro Person ausgegangen. Sobald der erste tatsächliche Verbrauch für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten vorliegt, wird der Schätzwert für die ersten drei Erhebungszeiträume durch einen Erfahrungswert ersetzt, wenn der Wert plausibel erscheint. Mehrbeträge werden dann nachgefordert bzw. Minderbeträge werden erstattet. Vorstehende Regelung gilt auch bei Eigentumswechsel, wenn eine vollständige Veränderung der Bewohner bzw. Nutzer erfolgt. Der Erfahrungswert wird ermittelt durch Division des Wasserverbrauchs des gekürzten Ablesezeitraumes durch die Anzahl der Tage zwischen Bezugsfertigkeit des Gebäude und Ende des Ablesezeitraumes und anschließender Multiplikation mit dem Faktor 365 bzw. 366.	bezogen auf den Veranlagungszeitraum (§ 7 Abs. 1 Satz 2). e) Wird ein Grundstück neu an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen (z. B. Neubauten), so werden die Abwassergebühren für die ersten drei Erhebungszeiträume geschätzt. Es wird von einem jährlichen Schätzwert von 45 m³ pro Person ausgegangen. Sobald der erste tatsächliche Verbrauch für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten vorliegt, wird der Schätzwert für die ersten drei Erhebungszeiträume durch einen Erfahrungswert ersetzt, wenn der Wert plausibel erscheint. Mehrbeträge werden dann nachgefordert bzw. Minderbeträge werden erstattet. Vorstehende Regelung gilt auch bei Eigentumswechsel, wenn eine vollständige Veränderung der Bewohner bzw. Nutzer erfolgt. Der Erfahrungswert wird ermittelt durch Division des Wasserverbrauchs des gekürzten Ablesezeitraumes durch die Anzahl der Tage zwischen Bezugsfertigkeit des Gebäude und Ende des Ablesezeitraumes und anschließender Multiplikation mit dem Faktor 365 bzw. 366.	Abs. 2 lit. c) jetzt in Abs. 3
--	---	---------------------------------------

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Entstehende Kosten für den Einbau und die Unterhaltung der Wassermesser gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.	(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3), die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4) sowie die auf andere Art bezogene Wassermenge (§ 4 Abs. 5), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 6). Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Entstehende Kosten für den Einbau und die Unterhaltung der Wassermesser gehen zu Lasten der oder des Gebührenpflichtigen. (3) Die aus öffentlichen Wasserversorgungswerken dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen	neu eingefügt in Anlehnung an die Mustersatzung des StGB NRW aus Abs. 3 in Abs. 2 eingegliedert aus Abs. 2 lit. a) in Abs. 3 eingegliedert neu eingefügt in Anlehnung an die Mustersatzung des StGB NRW
--	--	---

	dann nachgefordert bzw. Minderbeträge erstattet. Vorstehende Regelung gilt auch bei Eigentumswechsel, wenn eine vollständige Veränderung der Bewohner bzw. Nutzer erfolgt. Der Erfahrungswert wird ermittelt durch Division des Wasserverbrauchs des gekürzten Ablesezeitraumes durch die Anzahl der Tage zwischen Bezugsfertigkeit des Gebäude und Ende des Ablesezeitraumes und anschließender Multiplikation mit dem Faktor 365 bzw. 366. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtige Benutzerin oder den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die	Die lt. Mustersatzung StGB NRW in § 4 Abs. 3 Satz 12 aufgenommene Regelung zur Datenübernahme, Datenspeicherung und Datennutzung dient der datenschutzrechtlichen Klarstellung, dass die Stadt die vom Wasserversorger mit einem Wasserzähler abgelesenen Daten nutzt, damit der gebührenpflichtige Benutzer die Daten nicht zweimal ablesen muss. Eine Rechtsgrundlage hierfür kann aus § 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW i.V.m. §§ 92, 93 Abgabenordnung (AO) entnommen werden.
--	--	---

(7) In den Fällen, in denen die Stadt den Anschluss der häuslichen Abwässer für landwirtschaftliche Betriebe gemäß § 9 Abs. 4 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen verlangt, kann der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten die abgeleitete Wassermenge nachweisen. Der Nachweis kann auf die Weise geschehen, dass an den Orten, an denen Wasser in den häuslichen Nutzungsbereich gelangt, Wassermesser zu installieren sind. Ablesezeitraum ist der 01.01. - 31.12. des vorletzten Kalenderjahres, bezogen auf den Veranlagungszeitraum (§ 7 Abs. 1 Satz 2). Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, die	Grundstückseigentümerin als Gebührenschuldnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden. (7) In den Fällen, in denen die Stadt den Anschluss der häuslichen Abwässer für landwirtschaftliche Betriebe gemäß § 9 Abs. 4 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen verlangt, kann die oder der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten die abgeleitete Wassermenge nachweisen. Der Nachweis kann auf die Weise geschehen, dass an den Orten, an denen Wasser in den häuslichen Nutzungsbereich gelangt, Wassermesser zu installieren sind. Ablesezeitraum ist der 01.01. - 31.12. des vorletzten Kalenderjahres, bezogen auf den Veranlagungszeitraum (§ 7 Abs. 1 Satz 2). Die oder der Gebührenpflichtige ist	Abs. 4, 5 und 6 bis auf Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann durch entsprechende Formulierungen unverändert (sh. Anlage Änderungsmodus) Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann durch entsprechende Formulierungen (<i>kursive</i> Schriftform)
---	--	--

eingeleiteten Mengen des Ablesezeitraumes bis zum 28.02. des auf den Ablesezeitraum folgenden Kalenderjahres der Stadt mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Abwassermenge zu schätzen. Als Schätzwert werden 45 Kubikmeter/Jahr pro Person zugrunde gelegt. Die Anzahl der Personen richtet sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen am 20.09. des auf den Ablesezeitraum folgenden Kalenderjahres. Liegt bei Beginn der Gebührenpflicht im Laufe des Veranlagungsjahres (§ 7) kein Wasserverbrauch nach Abs. 2 vor, wird für den Rest des laufenden Veranlagungsjahres und für die beiden folgenden Veranlagungsjahre die tatsächliche Wassermenge zugrunde gelegt. Bis zur Mitteilung der tatsächlichen Wassermenge durch das Wasserversorgungsunternehmen kann die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt werden. Solange Angaben über den tatsächlichen Verbrauch noch nicht vorliegen, wird von einem Schätzwert von 45 Kubikmeter/Jahr pro Person ausgegangen. Sobald der erste tatsächliche Verbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen mitgeteilt wird, wird der Schätzwert für das	verpflichtet, die eingeleiteten Mengen des Ablesezeitraumes bis zum 28.02. des auf den Ablesezeitraum folgenden Kalenderjahres der Stadt mitzuteilen. Kommt die oder der Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Abwassermenge zu schätzen. Als Schätzwert werden 45 Kubikmeter/Jahr pro Person zugrunde gelegt. Die Anzahl der Personen richtet sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen am 20.09. des auf den Ablesezeitraum folgenden Kalenderjahres. Liegt bei Beginn der Gebührenpflicht im Laufe des Veranlagungsjahres (§ 7) kein Wasserverbrauch nach Abs. 2 vor, wird für den Rest des laufenden Veranlagungsjahres und für die beiden folgenden Veranlagungsjahre die tatsächliche Wassermenge zugrunde gelegt. Bis zur Mitteilung der tatsächlichen Wassermenge durch das Wasserversorgungsunternehmen kann die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt werden. Solange Angaben über den tatsächlichen Verbrauch noch nicht vorliegen, wird von einem Schätzwert von 45 Kubikmeter/Jahr pro Person ausgegangen. Sobald der erste tatsächliche Verbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen mitgeteilt wird, wird der Schätzwert für das	Aufgrund der geänderte Systematik des § 4 hier gestrichen
--	--	--

Veranlagungsjahr durch einen Erfahrungswert ersetzt. Der Erfahrungswert ist zu ermitteln durch Division des Wasserverbrauchs des gekürzten Ablesezeitraumes durch die Anzahl der Tage zwischen Bezugsfertigkeit des Gebäudes und Ende des Ablesezeitraumes und anschließender Multiplikation mit dem Faktor 365 bzw. 366.	Veranlagungsjahr durch einen Erfahrungswert ersetzt. Der Erfahrungswert ist zu ermitteln durch Division des Wasserverbrauchs des gekürzten Ablesezeitraumes durch die Anzahl der Tage zwischen Bezugsfertigkeit des Gebäudes und Ende des Ablesezeitraumes und anschließender Multiplikation mit dem Faktor 365 bzw. 366.	sh. Sachdarstellung Gebührenkalkulation
(8) Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme a) Je m³ Schmutzwasser 4,24 €, b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m³ Schmutzwasser 2,59 €, c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m³ Schmutzwasser 1,65 €	(8) Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme a) Je m³ Schmutzwasser 4,34 €, b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m³ Schmutzwasser 2,51 €, c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern die oder der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m³ Schmutzwasser 1,83 €	

(9) Die Abwassergebührenhilfe 2022 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme in 2022 a) Je m³ Schmutzwasser 0,09 €, b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m³ Schmutzwasser 0,06 €, c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m³ Schmutzwasser 0,04 €	(9) Die Abwassergebührenhilfe 2023 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme in 2023 a) Je m³ Schmutzwasser 0,08 €, b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m³ Schmutzwasser 0,05 €, c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern die oder der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m³ Schmutzwasser 0,03 €	sh. Sachdarstellung Kalkulation Abwassergebührenhilfe 2023
--	--	---

§ 5 Niederschlagswassergebühren (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.	§ 5 Niederschlagswassergebühren (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Zu den Grundstücksflächen gehören auch die Flächen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie von privaten Straßen, Wegen und Plätzen.	Mit Einfügung des Satzes 3 in § 5 Abs. 1 wird zur Beachtung der Rechtsprechung aus dem Urteil des VG Minden vom 05.08.2021 (Az.: 3 K 1124/18) klargestellt, dass die Pflicht zur Zahlung der Niederschlagswassergebühr auch für die Straßenoberflächenentwässerung von privaten Grundstücken, die als private Straßen, Wegen und Plätzen genutzt werden, gilt. Damit sind auch Eigentümer von Privatstraßen wie andere Grundstückseigentümer gebührenpflichtige Benutzer der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung bezogen auf die Beseitigung des
---	--	---

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen, in der Änderungsanzeige ist das Datum des Abschlusses der Veränderung anzugeben. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderung abgeschlossen ist, eine Reduzierung kann nur in Ausnahmefällen bei Vorlage von plausiblen Nachweisen erfolgen.	(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen, in der Änderungsanzeige ist das Datum des Abschlusses der Veränderung anzugeben. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Flächen wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderung abgeschlossen ist, eine Reduzierung kann nur in Ausnahmefällen bei Vorlage von plausiblen Nachweisen erfolgen. der auf den Abschluss der baulichen Veränderung folgt. Ergibt sich durch die Veränderung eine Reduzierung der gebührenrelevanten Flächen, so wird die geänderte Bemessungsgrundlage ab dem 1. Tag des Monats berücksichtigt,	Niederschlagswassers von den Straßenoberflächen dieser Privatstraßen. Abs. 2 bis auf Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann durch entsprechende Formulierungen unverändert (sh. Anlage Änderungsmodus) Anpassung an die Mustersatzung des StGB NRW Da in der Praxis nur bei Erhöhungen auf den Zeitpunkt der Fertigstellung abgestellt wird, Reduzierungen erst ab Antragstellung (bzw. ab dem 1. des Folgemonats) berücksichtigt werden, wurde § 5 Abs. 3 letzter Absatz textlich angepasst.
---	--	---

	der auf die Antragstellung folgt. In diesem Falle ist weiterhin die Vorlage von plausiblen Nachweisen erforderlich.	
	(5) Bei der Gebührenermittlung wird davon ausgegangen, dass von befestigten, an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Teilflächen mit einem nachgewiesenen Abflussbeiwert von weniger als 0,5 keine gebührenpflichtigen Niederschlagswasserabflüsse in die öffentliche Kanalisation stattfinden. Diese Flächen werden deshalb bei der Ermittlung der gebührenpflichtigen Grundstücksflächen nicht berücksichtigt. Bei lückenlosen Dachbegrünungen findet abweichend von den Sätzen 1 und 2 Absatz 7 Anwendung.	Abs. 4 unverändert Abs. 5 wird Abs. 8 Abs. 6 wird Abs. 9 Mit Einfügung des neuen Abs. 5 wird klargestellt, dass auf Flächen mit wasserdurchlässigen versickerungsfähigen Bodenbelägen mit einem Abflussbeiwert von weniger als 0,5 das Niederschlagswasser versickert, Da es somit als nicht abflussrelevant einzustufen ist, werden diese Flächen bei der Ermittlung der gebührenpflichtigen befestigten Grundstücksflächen nicht berücksichtigt.
	(6) Für die an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossenen Flächen, von denen Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG in eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage	§§ 6, 7 neu eingefügt lt. Mustersatzung des StGB NRW Als Maßnahmen zum schonenden und sparsamen Einsatz der Ressource Wasser einerseits und einer, angesichts der sich in Folge des Klimawandels

	eingeleitet wird, erfolgt auf Antrag eine Verminderung der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 50 %. Eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage ist eine Anlage, die mindestens ein Fassungsvermögen von 4 Kubikmeter und ein Rückhaltevolumen von 30 Litern je angeschlossenen Quadratmeter aufweist. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der qualifizierten Regenwassernutzungsanlage trägt die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber. Wird auf dem Grundstück eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage betrieben und fällt durch die Nutzung des Niederschlagswassers (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser oder zum Waschen) Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG an, welches der öffentlichen Abwasseranlage zum Zweck der Abwasserreinigung zugeführt werden muss, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge des Niederschlagswassers, welches durch Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist, ist von den Gebührenpflichtigen durch einen	ändernden Niederschläge (Zunahme der Starkregenereignisse), zukunftsorientierten Niederschlagswasserbeseitigung zur nachhaltigen Entlastung des öffentlichen Kanalnetzes andererseits sollen mit den neuen Abs. 6 und 7 Regenwassernutzungsanlagen und Dachbegrünungen gebührenmindernd berücksichtigt werden.
--	--	---

	messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 dieser Satzung nachzuweisen. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Die Gebührenpflichtigen haben dafür auf Anforderung der Stadt die erforderlichen Angaben zu machen. (7) Bei einer lückenlosen Dachbegrünung mit einer Aufbaustärke von mindestens 10 cm reduziert sich auf Antrag die anzurechnende Dachfläche um 50 %.	
--	--	--

(5) Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme a) je m² bebauter und/ oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 1,81 € b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m² bebauter und/ oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 1,38 € c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m² bebauter und/ oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 0,43 €	(8) Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme a) je m² bebauter und/ oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 1,59 € b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m² bebauter und/ oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 1,18 € c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern die oder der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m² bebauter und/ oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 0,41 €	sh. Sachdarstellung Gebührenkalkulation
--	---	--

6) Die Abwassergebührenhilfe 2022 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme in 2022 a) je m² bebauter und/ oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 0,06 € b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m² bebauter und/ oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 0,04 € c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m² bebauter und/ oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 0,01 €	9) Die Abwassergebührenhilfe 2023 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme in 2023 a) je m² bebauter und/ oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 0,04 € b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m² bebauter und/ oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 0,03 € c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern die oder der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m² bebauter und/ oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 0,01 €	sh. Sachdarstellung Kalkulation Abwassergebührenhilfe 2023
---	---	---

§ 6 Gebührenhöhe (2) Die Gebühren für die Niederschlagswasserentwässerung werden durch Vervielfältigung des maßgebenden Gebührensatzes mit der Anzahl der Quadratmeter angeschlossener bebauter und befestigter Grundstücksfläche ermittelt.	§ 6 Gebührenhöhe (2) Die Gebühren für die Niederschlagswasserentwässerung werden durch Vervielfältigung des maßgebenden Gebührensatzes mit der Anzahl der Quadratmeter angeschlossener bebauter und befestigter Grundstücksfläche den gebührenrelevanten Flächen nach § 5 ermittelt.	Abs. 1 unverändert Der 2. Halbsatz wurde zur besseren Verständlichkeit umformuliert.
§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht	§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht	§ 7 unverändert
§ 8 Gebührenpflichtige (1) Gebührenpflichtig sind a) die Grundstückseigentümer der an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,	§ 8 Gebührenpflichtige (1) Gebührenpflichtig sind a) die Grundstückseigentümer der an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch die oder der Erbbauberechtigte,	In Absatz 1 und 3 Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann durch entsprechende Formulierungen (sh. Anlage Änderungsmodus)

b) der Wohnungseigentümer und der Wohnungsbau-berechtigte im Sinne des Wohnungseigentums-gesetzes. c) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist, d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.	b) die Wohnungseigentümerin oder der Wohnungseigentümer und die oder der Wohnungsbauberech-tigte im Sinne des Wohnungseigentums-gesetzes. c) die Nießbraucherin oder der Nießbraucher oder die- oder derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist d) die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung, e) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer von privaten Straßen, Wegen und Plätzen.	Beachtung der Rechtsprechung aus dem Urteil des VG Minden vom 05.08.2021 (Az.: 3 K 1124/18), sh. auch Erläuterung zu § 5 Abs. 1 Satz 3 Abs. 2 unverändert
§ 9 Heranziehung und Fälligkeit	§ 9 Heranziehung und Fälligkeit	§ 9 unverändert

2. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlussleitungen	3. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlussleitungen	redaktionelle Änderung; chronologische Anpassung an die Mustersatzung des StGB NRW
§ 10 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen	§ 10 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen	§ 10 unverändert
§ 11 Ermittlung des Ersatzanspruchs	§ 11 Ermittlung des Ersatzanspruchs	§ 11 unverändert
§ 12 Entstehung des Ersatzanspruchs	§ 12 Entstehung des Ersatzanspruchs	§ 12 unverändert
§ 13 Ersatzpflichtige	§ 13 Ersatzpflichtige	§ 13 bis auf Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann durch entsprechende Formulierungen unverändert (sh. Anlage Änderungsmodus)
§ 14 Fälligkeit des Ersatzanspruchs	§ 14 Fälligkeit des Ersatzanspruchs	§ 14 unverändert
3. Abschnitt Schlussbestimmungen	4. Abschnitt Schlussbestimmungen	redaktionelle Änderung; chronologische Anpassung an die Mustersatzung des StGB NRW

§ 15 Auskunftspflichten	§ 15 Auskunftspflichten	§ 15 bis auf Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann durch entsprechende Formulierungen unverändert (sh. Anlage Änderungsmodus)
	§ 16 Billigkeits- und Härtefallregelung Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.	§ 16 wurde in Anlehnung an die Mustersatzung des StGB NRW neu eingefügt.
	§ 17 Zwangsmittel Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.	§ 17 wurde in Anlehnung an die Mustersatzung des StGB NRW neu eingefügt.
§ 16 Ordnungswidrigkeiten Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).	§ 18 Ordnungswidrigkeiten Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 5.000 € geahndet werden. (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).	Durch die Neueinfügung der §§ 16 und 17 wird der ehemalige § 16 zum § 18. § 18 Satz 2 ist zu ändern, da der § 123 Abs. 4 LWG NRW eng auszulegen und nur für Abwasserbeseitigungssatzungen

		anwendbar ist, so dass sich die Geldbuße einer Ordnungswidrigkeit an § 20 Abs. 2 b) KAG in Höhe von 5.000 € orientiert.
§ 17 Inkrafttreten Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2022 in Kraft.	§ 19 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2016, die zuletzt durch die 6. Änderungssatzung vom 07.12.2021 geändert worden ist, außer Kraft.	